



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 22. Oktober 2020
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/42
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Überprüfung der Gebührensatzung der Universität Freiburg hinsichtlich Ihres abgelehnten LIFG Antrages bei der Universität Freiburg vom 2. April 2020

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung Ihres Antrages leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass die Universität Freiburg Ihren LIFG Antrag kostenpflichtig abgelehnt habe, obwohl Sie ausdrücklich bei der Beantragung darauf hingewiesen haben, dass Sie darum bitten, über etwaige Kosten vorab zu informiert zu werden.

Allgemein ist zur Thematik Gebühren und Auslagen im Rahmen einer Antragsstellung nach dem LIFG folgendes auszuführen:

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Nach § 10 Abs. 1 LIFG können für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten, d. h. Gebühren und Auslagen, entsprechend dem jeweils geltenden Gebührenrecht erhoben werden. Nach § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sind individuell zurechenbare Leistungen sämtliche Handlungen der informationspflichtigen Stelle, welche die Bearbeitung eines Informationszugangsantrags umfassen.

In diesem Fall wird von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für die ablehnende Entscheidung aufgrund der besonderen rechtlichen Würdigung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Universität eine Gebühr erhoben.

Unter den Begriff Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen zu verstehen, mit denen eine öffentlich-rechtliche Leistung der (Universitäts)-Leistung der Verwaltung abgegolten wird, um deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Mit der Gebühr wird der Aufwand der Prüfung einzelner Informationszugangsanträge geprüft, bescheidet (wie in diesem Fall geschehen) oder Zugang zu amtlichen Informationen gewährt und geht mit der Ausgestaltung siehe § 10 LIFG konform.

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LGeBG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 EUR nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG). In diesen Fällen kann die informationspflichtige Stelle die Informationen gegen Kostennote zur Verfügung stellen, ohne vorab über die Höhe der entstandenen Kosten zu informieren. Bezogen auf den vorliegenden Vorgang wurde diese Grenze mit der Bemessung der Gebühr von 40 € eingehalten. Die Notwendigkeit einer vorherigen Unterrichtung zum evtl. anfallenden Kosten war aufgrund der geringen Höhe nicht gegeben, wäre aber im Zuge der Bürgerfreundlichkeit eine Möglichkeit gewesen.

Der LfDI tritt seit jeher für eine Abschaffung der Gebührenpflicht ein. Im Rahmend der anstehenden Evaluierung des LIFGs werden wir diesen Punkt wieder miteinbeziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Erläuterungen weitergeholfen zu haben und verweisen auf unseren Praxis-Ratgeber zum Informationsfreiheitsgesetzes auf unserer Internetseite unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-zeichen-der-zeit-stehen-auf-transparenz/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg